

# Prüfungsgebiete (BGBl. II Nr. 177/2012 i.d.g.F.)

## Prüfungsgebiete (§ 3 PrüfOrd. BHS, BA)

**§ 3.** (1) Die abschließende Arbeit umfasst die Bearbeitung einer Themenstellung, die nach Maßgabe des 4. Abschnittes dem Bildungsziel der jeweiligen Schulart (Form, Fachrichtung) zu entsprechen hat. Im Übrigen umfasst ein Prüfungsgebiet den gesamten Lehrstoff des gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstandes oder der gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstände, soweit im 4. Abschnitt nicht anderes bestimmt wird.

[(2) ...]

## Prüfungsgebiet der abschließenden Arbeit (Diplomarbeit, Abschlussarbeit) (§ 7 PrüfOrd. BHS, BA)

**§ 7.** (1) Die Diplomarbeit an höheren Schulen (§ 2 Abs. 4 Z 1 lit. a) besteht nach Maßgabe des 4. Abschnittes aus einer auf vorwissenschaftlichem Niveau zu erstellenden schriftlichen Arbeit (bei entsprechender Aufgabenstellung auch unter Einbeziehung praktischer und/oder grafischer Arbeitsformen) mit Diplomcharakter über ein Thema gemäß § 3 sowie deren Präsentation und Diskussion.

[(2) ...]

## 4. Abschnitt, Besondere Bestimmungen (PrüfOrd. BHS, Bildungsanstalten)

1. Unterabschnitt: Reife- und Diplomprüfung an der **Höheren technischen Lehranstalt** (einschließlich des Aufbaulehrganges)

**§ 24.** Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst die fachtheoretischen und die fachpraktischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Ausbildungszweiges oder des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

4. Unterabschnitt: Reife- und Diplomprüfung an der **Höheren Lehranstalt für Mode** (einschließlich des Aufbaulehrganges)

**§ 33.** Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den besuchten Ausbildungsschwerpunkt oder
2. den besuchten Ausbildungsschwerpunkt und den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft, Modemarketing und Verkaufsmanagement“ oder
3. höchstens zwei Pflichtgegenstände des Bereiches „Produktentwicklung und Produktion“ und einen weiteren Pflichtgegenstand.

6. Unterabschnitt: Reife- und Diplomprüfung an der **Höheren Lehranstalt für künstlerische Gestaltung**

**§ 39.** Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den besuchten Ausbildungsschwerpunkt oder
2. den besuchten Ausbildungsschwerpunkt und höchstens zwei weitere Pflichtgegenstände oder
3. den Pflichtgegenstand „Mediale Darstellungsverfahren“ oder
4. den Pflichtgegenstand „Mediale Darstellungsverfahren“ und höchstens zwei weitere Pflichtgegenstände.

7. Unterabschnitt: Reife- und Diplomprüfung an der **Höheren Lehranstalt für Tourismus** (einschließlich des Aufbaulehrganges)

**§ 43.** Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den besuchten Ausbildungsschwerpunkt oder
2. den Pflichtgegenstand „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
3. den Pflichtgegenstand „Tourismusgeografie und Reisewirtschaft“ oder
4. den Pflichtgegenstand „Tourismus, Marketing und Reisebüro“ oder
5. einen Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Betriebspraktikum“ und „Bewegung und Sport; Sportliche Animation“, und den Pflichtgegenstand
  - a) „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
  - b) „Tourismusgeografie und Reisewirtschaft“ oder
  - c) „Tourismus, Marketing und Reisebüro“.

Z 1 findet nicht Anwendung für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Fremdsprachenschwerpunkt“.

10. Unterabschnitt: Reife- und Diplomprüfung an der **Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe** (einschließlich des Aufbaulehrganges; ausgenommen die Ausbildungszweige „Kultur- und Kongressmanagement“ sowie „Umwelt und Wirtschaft“)

**§ 53.** Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den besuchten Ausbildungsschwerpunkt oder
2. den Pflichtgegenstand „Betriebs- und Volkswirtschaft“ und einen weiteren Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küche und Service“ sowie „Bewegung und Sport“, oder
3. den Pflichtgegenstand „Ernährung“ und einen weiteren Pflichtgegenstand, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küche und Service“ sowie „Bewegung und Sport“.

Z 1 findet nicht Anwendung für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit den Ausbildungsschwerpunkten „Internationale Kommunikation in der Wirtschaft“ und „Fremdsprachenschwerpunkt“.

11. Unterabschnitt: Reife- und Diplomprüfung an der **Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe** (Ausbildungszweig „Kultur- und Kongressmanagement“)

**§ 56.** Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den Pflichtgegenstand „Kulturmanagement“ oder
2. den Pflichtgegenstand „Tagungs- und Kongressmanagement“ oder
3. den Pflichtgegenstand gemäß Z 1 oder Z 2 und den Pflichtgegenstand
  - a) „Religion“ oder
  - b) „Deutsch“ oder
  - c) „Geschichte und Kultur“ oder
  - d) „Musikerziehung“ oder
  - e) „Bildnerische Erziehung“ oder
  - f) „Wirtschaftsgeographie“ oder
  - g) „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
  - h) „Politische Bildung und Recht“ oder
  - i) „Food & Beverage & Cateringmanagement“.

12. Unterabschnitt: Reife- und Diplomprüfung an der **Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe** (Ausbildungszweig „Umwelt und Wirtschaft“)

**§ 59.** Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst einen Pflichtgegenstand des Stammbereiches, ausgenommen den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“, und nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen der nachstehend genannten, jeweils mindestens vier Wochenstunden unterrichtenden Pflichtgegenstände:

1. „Betriebs- und Volkswirtschaft, Qualitäts- und Umweltmanagement“ oder
2. „Angewandte Biologie und ökologische Umweltanalytik“ oder
3. „Angewandte Chemie und chemische Umweltanalytik“ oder
4. „Angewandte Physik, physikalische Umweltanalytik, Mess- und Regeltechnik“ oder
5. „Umwelttechnologien und Innovation“ oder
6. „Lebensraumgestaltung und Raumplanung“.

15-Ü. Unterabschnitt: Reife- und Diplomprüfung an der **Handelsakademie** (HT 2016-2018) (einschließlich des Aufbaulehrganges)

*[Die Übergangsbestimmungen nach § 68-Ü Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten gelten für die Haupttermine 2016 bis 2018 für alle Schulstandorte mit auslaufendem Lehrplan Handelsakademie 2004 sowie für den Haupttermin 2016 für Schulstandorte mit auslaufendem Lehrplan Aufbaulehrgang an Handelsakademien 2006.]*

**§ 68-Ü.** (1) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. einen oder mehrere der Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“, „Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies“, „Rechnungswesen und Controlling“, „Wirtschaftsinformatik“, „Informations- und Officemanagement“, „Politische Bildung und Recht“, „Volkswirtschaft“ oder
2. den gewählten Ausbildungsschwerpunkt oder
3. die gewählte Fachrichtung.

(2) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zusätzlich zu Abs. 1 einen Pflichtgegenstand des Kernbereiches (ausgenommen den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“).

15. Unterabschnitt: Reife- und Diplomprüfung an der **Handelsakademie** (einschließlich des Aufbaulehrganges)

*[Die Bestimmungen nach § 68 Prüfungsordnung BMHS und Bildungsanstalten gelten für den Lehrplan Aufbaulehrgang an Handelsakademien 2014 ab dem Haupttermin 2017, den Schulversuchslehrplan Handelsakademie 2013 für den Haupttermin 2018 und den Lehrplan Handelsakademie 2014 ab dem Haupttermin 2019.]*

**§ 68.** (1) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. einen oder mehrere Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ oder
2. falls ein Ausbildungsschwerpunkt gewählt wurde, den gewählten Ausbildungsschwerpunkt.

Wurde schulautonom kein Ausbildungsschwerpunkt gewählt, umfasst die Diplomarbeit außerdem das Seminar bzw. die Seminare oder die Verbindliche Übung bzw. die Verbindlichen Übungen, das bzw. die als Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtgegenstände des Clusters „Entrepreneurship – Wirtschaft und Management“ gewählt wurden.

(2) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zusätzlich zu Abs. 1 einen Pflichtgegenstand des Stammbereiches (ausgenommen den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“).

#### 17. Unterabschnitt: Reife- und Diplomprüfung an der **Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik**

**§ 74.** (1) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen oder zwei Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände des Freigegegenstandsbereiches „Früherziehung“, wobei mindestens ein Unterrichtsgegenstand einem Prüfungsgebiet der mündlichen Prüfung gemäß § 76 Abs. 1 Z 2, 3 oder 4 zugeordnet sein muss.

(2) Für die Kombination von Unterrichtsgegenständen gemäß Abs. 1 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter spätestens zu Beginn des Sommersemesters der vorletzten Schulstufe geeignete Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

*[Die Wahl des Pflichtgegenstandes/der Kombination von Pflichtgegenständen zum Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ hat Auswirkungen auf die weitere Wahlmöglichkeit der mündlichen Prüfungsgebiete. (vgl. § 76. Abs.2-5).]*

#### 18. Unterabschnitt: Reife- und Diplomprüfung für **Kindergärten und Horte an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik**

**§ 77.** § 74 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Freigegegenstandsbereich „Früherziehung“ nicht gewählt werden kann.

#### 19. Unterabschnitt: Reife- und Diplomprüfung an der **Bildungsanstalt für Sozialpädagogik**

**§ 80.** (1) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen oder zwei Pflichtgegenstände.

(2) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 1 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter spätestens zu Beginn des Sommersemesters der vorletzten Schulstufe geeignete Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

*[Die Wahl des Pflichtgegenstandes/der Kombination von Pflichtgegenständen zum Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ hat Auswirkungen auf die weitere Wahlmöglichkeit der mündlichen Prüfungsgebiete. (vgl. § 80. Abs.2-5).]*

#### 20. Unterabschnitt: Diplomprüfung für **Sonderkindergärten und Frühförderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik**

**§ 83.** Im Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ ist eine ausbildungsspezifische Diplomarbeit zu verfassen.

#### 21. Unterabschnitt: Diplomprüfung für **Sondererzieher an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik**

**§ 86.** Im Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ ist eine ausbildungsspezifische Diplomarbeit zu verfassen.

#### 22. Unterabschnitt: Reife- und Diplomprüfung an der **Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt** (einschließlich des Aufbaulehrganges)

**§ 89.** Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst die fachtheoretischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes sowie die Einbeziehung von Laboratorien.